

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2269**

A12, A11

Stadtbibliothek Bielefeld, Kavalleriestraße 17, 33602 Bielefeld

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Kulturförderungsgesetz NRW – Anhörung A 12 – 30.10.2014

**Harald Pilzer M.A.**

**Vorsitzender**

Stadtbibliothek am Neumarkt  
33602 Bielefeld

Telefon +49 521 512443

Telefax +49 521 513387

[harald.pilzer@bielefeld.de](mailto:harald.pilzer@bielefeld.de)

24.10.2014

**Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6637

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik am 30. Oktober 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.9.2014, mit dem Sie den Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. – vbnw zu Stellungnahme und Vortrag im Rahmen der Öffentlichen Anhörung zum oben genannten Gesetzesvorhaben eingeladen haben. Im Namen des Vorstandes des vbnw übersende ich die anliegende Stellungnahme, deren Inhalte mit den Verantwortlichen, unter anderem aus den Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster abgestimmt sind.

Alle weiteren inhaltlichen Bemerkungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



## **Stellungnahme des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen – vbnw – e.V. zum Kulturförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

### Vorbemerkung

Der vbnw begrüßt das Vorhaben des Landes, die Förderung der Kultur und mit ihr die der Bibliotheken auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, um die bereits bestehende Förderpraxis im gesetzlichen Rahmen zu verstetigen. Die Stärkung der bibliothekarischen Fachberatung des Landes für die Öffentlichen Bibliotheken wird von uns ebenso begrüßt wie die erweiterte Berücksichtigung des kulturellen Erbes. Auch die Einführung eines Kulturförderplanes lässt eine zumindest mittelfristige Laufzeit von Programmen und Projekten erwarten. Der Entwurf enthält zudem wichtige Setzungen und Verfahren, die die Transparenz und den kulturpolitischen Dialog fördern sowie zu einer regelmäßigen Befassung und Diskussion veranlassen.

Bevor wir uns zu den Einzelregelungen des Entwurfs äußern, gestatten Sie uns freundlicherweise einige allgemeine Bemerkungen.

Den Anlass unserer Bemerkungen bilden der im November 2010 in den Landtag eingebrachte Entwurf der Fraktion der CDU zu einem Bibliotheksgesetz und dessen nachfolgende Behandlung. Mit Beschlussfassung des Kulturausschusses und des Plenums im Sommer und im Herbst 2011 ist der Entwurf zu einem Bibliotheksgesetz zugunsten eines allgemeinen Kulturförderungsgesetzes zurückgestellt worden; zugleich hat der Kulturausschuss (LT NW, 15. WP, Drs.15/2365) einen Prüfauftrag formuliert, „...ob und wie gewährleistet werden kann, dass die besonderen Erfordernisse des komplexen Bibliothekswesens in NRW im Rahmen eines neuen ‚Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung‘ Berücksichtigung finden, gerade auch auf der Basis der Ergebnisse der Anhörung vom 4. Mai 2011 zum ‚Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverordnung‘ –Drucksache 15/474 im Landtag NRW.“

Auf den in der Drs. 15/2365 formulierten Auftrag an die Landesregierung zu prüfen, wie und ob die besonderen Erfordernisse des komplexen Bibliothekswesens im vorliegenden Gesetz Berücksichtigung finden, antwortet der vorliegende Gesetzentwurf lediglich in seiner Begründung mit der Feststellung, dass ein Kulturförderungsgesetz nicht zugleich die Aufgabe eines Bibliotheksgesetzes übernehmen könne (siehe S.39 der Begründung).

Das Kulturförderungsgesetz ist hinsichtlich der Regelung der Förderung der Bibliotheken als ordnungspolitischer Rahmen notwendig, aber hinsichtlich der Steuerung der Belange des komplexen Bibliothekswesens in NRW nicht hinreichend.

In der Begründung zum Gesetz ist zutreffend von den Bibliotheken als einem die ‚kulturelle Infrastruktur unseres Landes prägenden Einrichtungstypus‘ (vgl. S.38f.) die Rede, der ihre gesetzliche Behandlung als ‚eigenständiges Handlungsfeld‘ erforderlich mache.

Dem in dieser Weise charakterisierten Stellenwert des Handlungsfeldes der Bibliotheken kann nach unserer Auffassung in angemessener Weise nur durch ein Gesetz und nicht durch eine Richtlinie Rechnung getragen werden, wie es durch § 10 Abs. 2 des Entwurfes geregelt werden soll. Der vbnw spricht sich daher neben dem Kulturförderungsgesetz nochmals für eine spezialgesetzliche Regelung aus, wie sie z.B. für die Archive oder den Denkmalschutz nicht nur bestehen sondern durch Novellierung bestätigt worden sind. Ein solches Gesetz hätte vor allem auch ordnungspolitische Anforderung zu erfüllen, um die Informationslandschaft Nordrhein-Westfalen gestützt auf öffentliche und wissenschaftliche Biblio-

theeken so zu gestalten, dass alle Bürgerinnen und Bürger dieses Bundeslandes die Möglichkeit haben, auf informatorische Angebote wie vor allem auch Dienstleistungen zurückzugreifen.

Die Komplexität des von sehr unterschiedlichen Trägern besetzten Feldes einer gemeinsamen Informations- und Literaturversorgung für das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bürgerinnen und Bürger ist nicht zu unterschätzen. Wir halten eine Strategie des Landes, wie in der Wissens- und Informationsgesellschaft der freie Zugang zu Informationen aller Art für die Bürgerinnen und Bürger gesichert werden kann, für unverzichtbar. Dies berührt ganz unterschiedliche Bereiche und tangiert unterschiedliche Bibliotheksträger.

Eine gesetzliche Regelung könnte folgende Gehalte behandeln:

- Verpflichtung der Bibliotheken unterschiedlichster Träger zur Kooperation im Sinne der vernetzten Informations- und Literaturversorgung,
- Rahmenseetzungen für kooperative Verfahren vor allem im Bereich der Informationstechnologie,
- Inkorporation des Pflichtexemplargesetzes und Bindung der landesbibliothekarischen Aufgaben bei den Hochschulbibliotheken an Auftrag und Weisung,
- Verpflichtung der Bibliotheksträger zu einem freien und inhaltlich pluralistischen Angebot,
- Regeln zur Kooperation der zentralen Fachstelle der Öffentlichen Bibliotheken im Geschäftsbereich des MFKJKS mit dem Hochschulbibliothekszentrum (HBZ) im Geschäftsbereich des MIWF,
- Sicherstellung von Dienstleistungen, die vom HBZ auch für die Öffentlichen Bibliotheken erbracht werden, z.B. konventioneller Leihverkehr, konsortiale Erwerbung von Lizenzen für digitalen content u.a.,
- Regulierung von Verfahren zum Verbleib, zur Bewahrung, Sicherung und Digitalisierung des kulturellen Erbes,
- Etablierung der öffentlichen Bibliotheken als Ort der Bildung.

In einer Situation, in der die Verfügbarkeit von Wissen und die informationstechnologische Entwicklung immer mehr zum Spielball weniger global agierender Internetkonzerne wird, erwartet der vbnw das Interesse des Gesetzgebers und die Selbstverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen, den Bürgerinnen und Bürgern auch außerhalb formaler Bildungseinrichtungen wie Schule und Hochschule einen niedrigschwelligen Zugang zu Information und Wissen zu garantieren. Der vbnw ist gerne bereit, die Mitglieder des Landtags bei der Strategieentwicklung zu unterstützen und beraten.

#### Zu den Regelungen im Einzelnen

Wir beschränken uns im Folgenden auf die Regelungen, bei denen wir eine mittelbare oder unmittelbare Berührung bibliothekarischer Belange sehen.

#### § 2 Kulturförderung als Aufgabe von Land und Gemeinde

(2)

Kommunale Bibliotheken entbehren, sofern es sich nicht um Gemeinschaftsvorhaben handelt, zumeist der Maßnahmen von regionaler Bedeutung. Dies liegt an dem in der Regel auf die örtliche Gemeinschaft beschränkten Wirkungsgrad; allemal ist

dies bei Bibliotheken in Klein- und Mittelstädten der Fall oder bei den Filialen großstädtischer Bibliothekssysteme. Nur wenn Bibliotheken, wie §6 (1) ausgeführt, unter der „kulturellen Infrastruktur“ subsumiert werden, ergibt sich eine Förderberechtigung. Unter kultureller Infrastruktur werden aber keine Schulbibliotheken geführt, so dass auch beim KFG dieser Bibliothekstyp keine Berücksichtigung findet.

#### §4 Schwerpunkte der Kulturförderung

(2)

Die Erhebung des Erhalts des kulturellen Erbes zu einem Schwerpunkt der Kulturförderung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Neben den großen (Landes-)Bibliotheken dieses Landes verfügen auch zahlreiche kleinere Bibliotheken unterschiedlicher Träger über wertvolle bzw. geschichtlich bedeutende Bestände. Die Formulierung "gepflegt, erforscht und nutzbar gemacht" geht deutlich über die reine Bestandserhaltung hinaus und deckt die bibliothekarischen Aufgabenfelder im Umgang mit historischen Beständen gut ab.

#### §5 Grundsätze der Kulturförderung

(2), (3)

Zahlreiche kommunale Bibliotheken und vor allem Schul- und kirchliche Bibliotheken haben das ehrenamtliche Engagement in ihre Arbeit integriert: das Ehrenamt ergänzt, stützt und trägt in vielerlei Ausformungen. Die vorliegende Formulierung macht nicht deutlich, ob und wie das ehrenamtliche Engagement in und für Institutionen der Kultur gefördert werden kann.

Wir schlagen eine textliche Ergänzung vor:

*(2) Die Kulturförderung soll das zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Engagement innerhalb und außerhalb von Vereinen und Verbänden sowie in Verbindung mit den kulturellen Einrichtungen unterstützen und einbeziehen.*

Alternativ könnte auch auf die Aufzählung verzichtet und der Absatz neutraler formuliert werden:

*(2) Die Kulturförderung soll das zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Engagement unterstützen und einbeziehen.*

#### §6 Förderung der kulturellen Infrastruktur

(1)

Die Förderung der ‚kulturellen Infrastruktur‘ wird begrüßt, zumal die Auflistung der Institutionen ein breites Spektrum verdeutlicht und sich auf den ‚prägenden Charakter‘ konzentriert. Dieser kommt den zahlreichen kommunalen und auch Landesbibliotheken als Typus und als System oder Netz generell zweifelsohne zu.

Der Kommentar zu §6 Satz 2 (S.32) scheint diese Förderung allerdings auf Einzelinstitutionen zu beschränken, bei denen eine ‚überörtliche, regionale oder landesweite‘ Bedeutung gegeben ist. Das hieße, dass die in der Regel auf einen eher lokalen Wirkungsbereich bezogenen kommunalen Bibliotheken nicht nach §6 gefördert werden könnten, die Universitäts- und Landesbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster sowie die Lippische Landesbibliothek in Detmold gleichwohl?

## §8 Erhalt des kulturellen Erbes

(1)

Der vbnw und die Universitäts- und Landesbibliotheken begrüßen es, dass der Erhalt des kulturellen Erbes nicht nur als einer der Schwerpunkte der Förderung genannt, sondern zudem mit einem eigenen § gewürdigt wird. Der hier zusätzlich zu den in §4 (2) genannten Begriffen „Erhalt“, „Pflege“ und „Nutzbarmachung“ gewählte Aufgabenkatalog „sammeln, bewahren, erschließen, erforschen, ausstellen, öffentlich zugänglich machen“ beschreibt einen umfassenden Auftrag einer konservatorisch Ansprüchen genügenden Verwaltung der Kulturgüter und einer fundierten Vermittlung ihrer Bedeutung.

(2)

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich das Land ausdrücklich zur Unterstützung bei der Bewältigung der anspruchsvollen Aufgaben in diesem zukunftssträchtigen Aufgabenfeld verpflichtet. Diese Absichtserklärung im Gesetzentwurf korrespondiert mit den Aktivitäten des Landes bei der Umsetzung des elektronischen Pflichtexemplars und im Projekt "Digitales Archiv NRW".

Einen dringenden Bedarf sehen wir bei der Einbindung kleinerer Bibliotheken mit wertvollen Beständen in ein Digitalisierungsprogramm. Hier ist bei der praktischen Umsetzung darauf zu achten, dass die bei den Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster und an der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln vorhandene technische Infrastruktur und Expertise in ein geordnetes, bei den Landesbibliotheken angesiedeltes Verfahren eingebunden wird, so dass Bibliotheken unterschiedlicher Trägerschaft auf diese Strukturen verlässlich und dauerhaft zurückgreifen können. Seinen Ausdruck könnte dies in einem regulierten Verfahren finden; die dauerhafte Befähigung der genannten Bibliotheken zur Durchführung solcher Projekte wäre aus Landesmitteln sicher zu stellen.

## §10 Förderung der Bibliotheken

(1), Satz 1

Zustimmung

(1), Satz 2 u.3

„Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur. Das Nähere regelt das für Kultur zuständige Ministerium in einer Richtlinie.“

Der vbnw betrachtet, wie eingangs bereits dargelegt, für die Regelung der Bibliotheksangelegenheiten eine untergesetzliche Richtlinie nicht als ausreichend.

In der Begründung (S.39/40) wird festgestellt, dass das Land auf die institutionelle Förderung von Bibliotheken und die regelmäßige Beschaffung von Medien verzichtet möchte. Wenn damit intendiert wird, die kommunalen Träger nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen oder in ihrem Gestaltungsbereich zu beschränken, so ist dies nachvollziehbar; zugleich befinden sich jedoch zahlreiche Bibliotheken in einer existenziell bedrängten Situation, wobei gerade die Medienerwerbungssetats als disponible Größe eingestuft und reduziert werden, wodurch die Bibliotheken prinzipiell gefährdet werden. Projekte sind ihrer Natur nach jedoch zeitlich befristet und bergen das Risiko einer Förderung ohne Langzeitwirkung und Nachhaltigkeit. Wie haben deshalb 2011 differenzierte und ausgewogene Förderfor-

men vorgeschlagen, die sich gegenseitig stützen und verstärken können, wie die einer institutionellen Förderung, einer im Rahmen von Landesprogrammen und die Förderung innovativer Projekte und gemeinsamer Entwicklungen. Wir setzen darauf, dass der Kulturförderplan nach §22 KFG eine gewisse Perspektivität in die Förderung neuer Vorhaben bringt.

(2)

Den Vorschlag, die bei den Regierungspräsidien angesiedelten Fachstellen zu zentralisieren, hat der vbnw bereits im Jahre 2011 in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bibliotheksgesetzes formuliert.

Das Vorhaben der Zentralisierung, Programm- und Konzeptentwicklung wird begrüßt. Zur Mitarbeit hierbei sind wir als Fachverband der Bibliotheken bzw. der kommunalen Bibliotheksträger gerne bereit. Wir halten auch die personelle Ausstattung der Fachstellen auf dem Niveau des Jahres 1999 (12 Personalstellen) für dringend geboten.

Im Interesse einer flächendeckenden Versorgung halten wir eine solche Ausgestaltung der Beratungsarbeit für unabdingbar, die den Bedarf der kleinen Bibliotheken im ländlichen oder peripheren Raum berücksichtigt. Es wird von diesen Bibliotheken erwartet, dass ihnen auch bei einer Zentralisierung der Fachstellen eine qualitativ hochwertige Vor-Ort-Beratung zu Teil wird.

Aus fachlichen Gründen empfiehlt der vbnw eine enge Kooperation der zentralen Fachstelle mit dem Hochschulbibliothekszentrum (HBZ) in Köln. Das HBZ repräsentiert einschlägige technische Expertise im Bibliothekssektor und ist bereits jetzt ein unverzichtbarer Dienstleister für die Hochschulbibliotheken und die öffentlichen Bibliotheken (Nachweis HBZ-ÖB, Fernleihsteuerung, Digibib NRW, konsortionaler Lizenzerwerb).

#### §19 Eigene Einrichtungen und Beteiligungen des Landes

(3)

Zustimmung

Neben den erwähnten Einrichtungen steht das Hochschulbibliothekszentrum (hbz) im Bereich des Bibliotheks- und Informationswesens für Wissen, Information und Innovation. Es ist eine zentrale Dienstleistungs- und Entwicklungseinrichtung für Bibliotheken und blickt auf 40 Jahre Erfahrung zurück. Somit erweist sich das hbz als verlässlicher und unverzichtbarer Partner für Bibliotheken und Entwickler innovativer Formen der Informationsvermittlung.

#### §22 Kulturförderplan

Wir begrüßen die Einführung einer mindestens mittelfristigen Perspektive der Kulturförderung; diese ist vor allem bei längerfristigen bzw. umfangreichen Vorhaben der Sicherung des kulturellen Erbes (Digitalisierung, konventionelle konservatorische Bestandssicherung etc.) und z. B. beim Aufbau neuer Web-Dienstleistungen der Öffentlichen Bibliotheken notwendig.

### §23 Verfahren

Wir schlagen vor, §23 Absatz 3, Satz 3 wie folgt zu ändern: *Die Kommunalen Spitzenverbände sowie Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung sind zu beteiligen.*

### §30 Fördervereinbarungen

Der Abschluss von Fördervereinbarungen zur Sicherung der kommunalen kulturellen Infrastruktur auch mit Kommunen, die dem §76 GO NRW unterliegen, wird begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



**BibliothekenNRW** 

*Der vbnw ist der Interessenverband der Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen. In ihm haben sich rund 350 Bibliotheken aller Größen, Sparten und Träger zusammengeschlossen. Zu ihnen zählen die Öffentlichen und Kirchliche Bibliotheken sowie Universitäts-, Hochschul- und Spezialbibliotheken. Der Verein wurde 1947 gegründet und finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen der Landesregierung. Der vbnw sorgt für die fachliche Information seiner Mitglieder und organisiert Fortbildungen und Fachveranstaltungen. Er vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Bibliotheken gegenüber Öffentlichkeit und politischen Gremien. Er bezieht in der öffentlichen und politischen Meinungsbildung Stellung im Sinne der ihm angeschlossenen Bibliotheken mit dem Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen Bibliotheken professionell und leistungsstark arbeiten können.*

*Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (vbnw)*

*c/o Universitäts- u. Stadtbibliothek Köln*

*Universitätsstraße 33*

*50931 Köln*

*[www.bibliotheken-nrw.de](http://www.bibliotheken-nrw.de)*